

GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarzwatal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau
Egelsdorf



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach

26. Jahrgang

Freitag, den 14. Dezember 2018

Nr. 13 / 50. Woche



Frohe Weihnachten

Wir wünschen Ihnen und Ihren
Familien ein gesegnetes und friedvolles
Weihnachtsfest und für das kommende
Jahr 2019 Gesundheit und Glück.

Günter Himmelreich,
Walter Oertel,
Jürgen Patschull,
Klaus Biehl,
Dietmar Heinze,
Kathrin Kräupner,
Detlev Schlober,
Egon Langguth,
Carmen Schachtzabel,
Heike Printz,
Martin Friedrich,
Steffen Günther,

VG-Vorsitzender
Bürgermeister Gemeinde Allendorf
Bürgermeister Gemeinde Bechstedt
Bürgermeister Gemeinde Döschnitz
Bürgermeister Gemeinde Dröbischau-Egelsdorf
Bürgermeisterin Gemeinde Mellenbach-Glasbach
Bürgermeister Gemeinde Meura
Bürgermeister Gemeinde Oberhain
Bürgermeisterin Gemeinde Rohrbach
Bürgermeisterin Gemeinde Schwarzburg
Bürgermeister Gemeinde Sitzendorf
Bürgermeister Gemeinde Unterweißbach

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Amtliche Bekanntmachungen

Tierseuchenkasse



Bekanntmachung

www.thueringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2019

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2019 zum **Stichtag 03.01.2019** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2019 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----------------------------------|---|--------------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) | |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro | |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2019 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2019 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2019 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2019 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2019 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2019 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2019 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngeld, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2018 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 1. Oktober 2018 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 15. Oktober 2018

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Werte Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Dies ist die letzte Ausgabe des Gemeindeboten der VG „Mittleres Schwarzatal“.

Ab Januar 2019 erscheint der Gemeindebote „**Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal**“ mit den bisherigen und verbliebenen Gemeinden der VG Mittleres Schwarzatal (Schwarzburg, Sitzendorf, Meura, Döschnitz, Rohrbach, Unterweißbach und Mellenbach/Glasbach) und VG Bergbahnregion/Schwarzatal (Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzühle, Oberweißbach mit OT Lichtenhain).

Weiterhin werden sich die ehemaligen Gemeinden Mellenbach-Glasbach, Meuselbach-Schwarzühle und die Stadt Oberweißbach zur „**Stadt Schwarzatal**“ zusammenschließen.

Nach der voraussichtlichen Verabschiedung des Vorschaltgesetzes zur Gebietsreform am 13./14.12.2018 durch den Thüringer Landtag, werden wir Sie über den Weitergang der Verwaltungsstruktur auf der Homepage der VG Mittleres Schwarzatal und über die öffentliche Bekanntmachung in den Gemeinden informieren.

Von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Dröbischau-Egelsdorf und Oberhain möchten wir uns bereits in dieser letzten Ausgabe verabschieden und wünschen Ihnen alles Gute!

gez. G. Himmelreich
VG-Vorsitzender

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“
bleibt vom 24.12. - 01.01.2019
geschlossen.

Himmelreich
VG-Vorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse

der Gemeinschaftsversammlung VG Mittleres Schwarzatal vom 04.12.2018

Beschluss-Nr. 320/62/2018

Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 23.10.2018

Die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift vom 23.10.2018. Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 321/62/2018

Feststellung der Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung für 2017 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 am 27.04.2018 erstellt.

Die Gemeinschaftsvollversammlung beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 24.10.2018 AZ: 095.74:VG III 00-04/wie, die Feststellung der Jahresrechnung 2017 in heutiger Sitzung.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 322/62/2018

Entlastung des VG-Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2017

Die Jahresrechnung für 2017 wurde gemäß § 80 ThürKO, Abs. 1 und 2 am 27.04.2018 erstellt.

Die Gemeinschaftsvollversammlung beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt-Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 24.10.2018 AZ.: 095.74:VG

III 00-04/wie, die Entlastung des VG-Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2017 in heutiger Sitzung.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 323/62/2018

Auseinandersetzungvereinbarung wegen der Ausgliederung der Gemeinde Wittgendorf aus der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Die Gemeinschaftsvollversammlung beschließt, der vorliegenden Auseinandersetzungvereinbarung wegen der Ausgliederung der Gemeinde Wittgendorf aus der Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Schwarzatal unter Berücksichtigung der Anlagen 1-3 zuzustimmen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 324/62/2018

Auflösung der Schiedsstelle der VG „Mittleres Schwarzatal“

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ beschließt in ihrer Sitzung am 04.12.2018 die Schiedsstelle der VG „Mittleres Schwarzatal“ mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) aufzulösen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 325/62/2018

Vereinbarung zur Übernahme von Beschäftigten

Die Gemeinschaftsvollversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ stimmt den Entwurf der Vereinbarung zur Übernahme von Beschäftigten zwischen der VG Mittleres Schwarzatal in Abwicklung und der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal zu.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

(ein Gemeinschaftsmitglied hat die Sitzung verlassen)

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 326/62/2018**Vereinbarung zur Übernahme von Beschäftigten**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Schwarzatal stimmt dem Entwurf der Vereinbarung zur Übernahme von Beschäftigten zwischen der VG Mittleres Schwarzatal in Abwicklung und der Stadt Königsee zu. Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 5 Enthaltungen

(Gemeinschaftsmitglied nimmt an Beratung wieder teil)

Beschluss-Nr. 327/62/2018**Verwaltungsvereinbarung**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Schwarzatal stimmt den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur vorübergehenden gegenseitigen Bereitstellung von Beschäftigten zwischen der VG „Schwarzatal“ und der Stadt Königsee.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 328/62/2018**Festlegung zum wertmäßigen Ansatz in Auseinandersetzungsverträgen im Rahmen der Auflösung der VG Mittleres Schwarzatal**

Die Gemeinschaftsvollversammlung beschließt, den wertmäßigen Ansatz der Immobilien der VG Mittleres Schwarzatal mit dem Wert des Kredites zum 31.12.2018 gleichzusetzen und somit in Höhe 115.695,78 € zur Umsetzung des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 als Grundlage zu verwenden.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 329/62/2018**Weiterführung adKOMM-Programm in der Abt. Bauamt/Liegenschaften**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, auf Grundlage des vorliegenden Vertrages das adKOMM-Programm (Flurstücksverwaltung und Liegenschaften) für das Jahr 2019 schnellstmöglich auf die VG „Schwarzatal“ umzuleiten.

Im Jahr 2019 ist darüber zu entscheiden, ob der Vertrag zu kündigen ist.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 330/62/2018**Festlegung zur weiteren Nutzung des Finanzprogrammes der AKDB bis zum 31.12.2019**

Die Gemeinschaftsvollversammlung beschließt, die Verlängerung des Vertrages mit der AKDB bis zum 31.12.2019 zur Erstellung der offenen Jahresrechnungen 2018 der Gemeinden, die in der neuen VG Schwarzatal verbleiben und dem Zweckverband Auebad und der VG Mittleres Schwarzatal, wenn die Firma CIP verbindliche Sicherheit für die Erstellung der Jahresrechnungen 2018 gewährleistet, wird auf den neuen Vertrag bis 31.12.2019 mit der AKDB verzichtet.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 331/62/2018**Datenübernahme im finanztechnischen Bereich der Verwaltung (AKDB an CIP)**

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der Datenübernahme im finanztechnischen Bereich der Verwaltung (AKDB an CIP) zu. Die Beauftragung an den Softwarevertreiber CIP ist notwendig damit für die VG Schwarzatal die Arbeitsfähigkeit gegeben ist.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 332/62/2018**Systemerweiterung / Systemübernahme von Softwarekomponenten**

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Mittleres Schwarzatal beschließt, sich der Erweiterung der in der VG Bergbahnregion/Schwarzatal bestehenden Programm und Anwendungen anzuschließen.

Die Übernahme ist notwendig, damit für die VG Schwarzatal die Arbeitsfähigkeit gegeben ist.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 333/62/2018**Benennung des Abwicklers**

Die Gemeinschaftsvollversammlung beschließt, im Rahmen der Umsetzung des § 23 Abs. 2 des Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG2019) zur Abwicklung der VG Mittleres Schwarzatal mit Inkrafttreten des Gesetzes Frau Nadine Legrand als Abwickler i.S. d. § 41 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zu bestimmen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinschaftsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 7 Enthaltungen

gez. G Himmelreich

VG Vorsitzender

Mitteilungen

Änderung der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Königsee-Rottenbach zum Jahreswechsel

Vom 24. Dezember 2018 bis zum 01. Januar 2019 bleibt die Stadtverwaltung Königsee-Rottenbach geschlossen.

Ab Mittwoch, dem 02. Januar 2019 stehen wir Ihnen wieder im Rahmen der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Hinweis:

Aufgrund des voraussichtlichen Inkrafttretens des Gemeindeueugliederungsgesetzes zum 01. Januar 2019 ist eine Datenübernahme für die hinzukommenden Gemeinden in einem Zeitraum ab der Schließzeit der Verwaltung zum Jahreswechsel bis einschließlich Mitte Januar 2019 vorgesehen. **Während dieser Zeit kommt es zu Einschränkungen im Bereich des Einwohnermeldeamtes und des Standesamtes.**

Wir bitten dies entsprechend zu beachten.

Volker Stein
Bürgermeister

Hinweis des Einwohnermeldeamtes:

Aufgrund des voraussichtlichen Inkrafttretens des Gemeindeueugliederungsgesetzes zum 01. Januar 2019 ist eine Datenzusammenführung und Neuordnung für den Bereich der neuen Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ notwendig.

In diesem Zusammenhang kann es bis etwa Mitte Januar 2019 zu Einschränkungen bei Servicedienstleistungen des Einwohnermeldeamtes kommen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

VG-Vorsitzender
Himmelreich

Gemeinde Allendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

der 23/2018. Gemeinderatssitzung am 05.12.2018

Beschluss-Nr. 142/23/2018

Feststellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung für 2017 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 am 26.04.2018 erstellt.

Der Gemeinderat Allendorf beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 24.10.2018 AZ.: 095.74:VG III 01-04/ swie, die Feststellung der Jahresrechnung 2017.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 143/23/2018

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Die Jahresrechnung für 2017 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 am 26.04.2018 erstellt.

Der Gemeinderat Allendorf beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 24.10.2018 AZ.: 095.74:VG III 01-04/ swie, die Entlastung des Bürgermeisters und dessen Stellvertreter für das Haushaltsjahr 2017.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 144/23/2018

Haushaltssatzung 2019

Auf Grund der §§ 19, 21, 55 und 60 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 145/23/2018

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022

Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemeinderat Allendorf den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 146/23/2018

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Allendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuer.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 147/23/2018

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Allendorf sowie die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Allendorf sowie die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allendorf vom 14.08.2017.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 148/23/2018

Beteiligung der Eltern an der Essenversorgung

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt, den Eltern die Kosten der Verpflegung mit Ausnahme des Essgeldes nicht gesondert in Rechnung zu stellen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 149/23/2018

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 21/2018 vom 27.06.2018

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 21/2018 vom 27.06.2018.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 150/23/2018

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 22/2018 vom 27.08.2018

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 22/2018 vom 27.08.2018.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Oertel

Bürgermeister

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“

in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Allendorf sowie die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allendorf vom 14.08.2017

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf in der Sitzung am 05.12.2018 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Allendorf vom 14.08.2017 beschlossen:

Art. 1

Satzungsänderung

§ 6 Verpflegungsgebühren wird wie folgt geändert:

(1) Erhält ein Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren die Verpflegungsentgelte für Mittagessen und für Getränke erhoben. Die Abrechnung des Essgeldes für die Mittagsversorgung

erfolgt auf Grundlage eines Verköstigungsvertrages durch den Essenanbieter direkt. Das Verpflegungsentgelt für Getränke in Höhe von 3,00 Euro monatlich wird von der Gemeinde Allendorf erhoben.

(2) Die Abrechnung der Verpflegungsentgelte erfolgt monatlich. Das Verpflegungsentgelt für Getränke ist jeweils zum 15. des laufenden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Allendorf, den 11.12.2018

Gemeinde Allendorf

gez. **Walter Oertel**

Bürgermeister der Gemeinde Allendorf

- Siegel -

Gemeinde Döschnitz

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan

der Gemeinde Döschnitz für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeinde Döschnitz erhielt mit Schreiben vom 24.09.2018 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie der 1. Nachtragshaushaltsplan

behandelt und genehmigt wurden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2018 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2018 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit

vom 09.01.2019 bis 23.01.2019

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Döschnitz (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 19, 21, 55 und 60 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden

| | erhöht um € | vermindert um € | damit verändert sich der Gesamtbetrag des HHPL einschließlich der Nachträge | |
|-------------------|----------------|--------------------|--|------------------|
| | | | gegenüber bisher € | auf nunmehr € |
| a) im VWHH | | | | |
| die Einnahmen | 7.045,00 | 0,00 | 254.990,00 | 262.035,00 |
| die Ausgaben | 7.045,00 | 0,00 | 254.990,00 | 262.035,00 |
| b) im VMHH | | | | |
| die Einnahmen | 9.955,00 | 0,00 | 152.000,00 | 161.955,00 |
| die Ausgaben | 9.955,00 | 0,00 | 152.000,00 | 161.955,00 |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **6.070,00 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von **42.490,00 €** auf **43.670,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft

Döschnitz, den 01.10.2018

gez. **Klaus Biehl**

Bürgermeister der Gemeinde Döschnitz

(Siegel)

2. Nachtragshaushaltssatzung und 2. Nachtragshaushaltsplan

der Gemeinde Döschnitz für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeinde Döschnitz erhielt mit Schreiben vom 06.11.2018 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die 2. Nachtragshaushaltssatzung sowie der 2. Nachtragshaushaltsplan

behandelt und genehmigt wurden.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2018 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2018 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit

vom 09.01.2019 bis 23.01.2019

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Döschnitz (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 19, 21, 55 und 60 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 2. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2018 wird hiermit festgesetzt.
Dadurch werden

| | erhöht um € | vermindert um € | damit verändert sich der Gesamtbetrag des HHPL einschließlich der Nachträge | |
|-------------------|----------------|--------------------|--|------------------|
| | | | gegenüber bisher € | auf nunmehr € |
| a) im VWHH | | | | |
| die Einnahmen | 14.710,00 | 0,00 | 262.035,00 | 276.745,00 |
| die Ausgaben | 14.710,00 | 0,00 | 262.035,00 | 276.745,00 |
| b) im VMHH | | | | |
| die Einnahmen | 45.095,00 | 0,00 | 161.955,00 | 207.050,00 |
| die Ausgaben | 45.095,00 | 0,00 | 161.955,00 | 207.050,00 |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von **43.670,00 €** auf **193.125,00 €** festgesetzt.

§ 3

unverändert

§ 6

Diese 2. Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft

§ 4

unverändert

Döschnitz, den 15.11.2018

(Siegel)

§ 5

gez. Klaus Biehl
Bürgermeister der Gemeinde Döschnitz

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

der Gemeinde Döschnitz für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeinde Döschnitz erhielt mit Schreiben vom 12.11.2018 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2019 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2019 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 09.01.2019 bis 23.01.2019

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung der Gemeinde Döschnitz (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 19, 21, 55 und 60 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **279.600,00 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **108.005,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **23.405,00 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **300 v. H.**
- b) für die Grundstücke (B) **405 v. H.**

2. Gewerbesteuer **400 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **46.600,00 €** festgesetzt.

§ 6

Keine Angaben

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Döschnitz, den 17.11.2018

(Siegel)

gez. Klaus Biehl
Bürgermeister der Gemeinde Döschnitz

Thüringer Verordnung

zur Aufhebung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Döschnitz vom 9. Mai 2018

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 52 Abs. 1 und § 106 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. 1 S. 2771) geändert worden ist, und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst a und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

Der Beschluss des Kreistages Rudolstadt über die „Bestätigung von Trinkwasserschutzgebieten“ vom 1. Oktober 1975, Nr. 50-9/75, der zuletzt durch Verordnung vom 17. August 2017 (ThürStAnz Nr. 40/2017 S. 1369) geändert worden ist, wird, soweit er das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage:

„ZWV Sitzendorf - 4 FA“, davon die im zugehörigen hydrogeologischen Gutachten vom 18. Juli 1972 wie folgt bezeichnete Fassung

„1.3 Fassungsgebiet Felbigswiesen - zwei Quell- und Samelschächte“

betrifft, teilweise, bis zu der in Artikel 2 Absatz 4 näher beschriebenen Grenze, aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die örtliche Lage des in dieser Verordnung aufgehobenen Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Döschnitz der Gemeinde Döschnitz im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:12.000. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Fläche des aufgehobenen Wasserschutzgebietes, die sich künftig außerhalb von Wasserschutzgebieten befindet, ist in der Übersichtskarte schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt,

(3) Die Fläche des aufgehobenen Wasserschutzgebietes, die in der Schutzzone III C einer weiteren Wassergewinnungsanlage verbleibt, ist in der Übersichtskarte kreuzschraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt.

(4) Der geänderte Verlauf der in dieser Verordnung teilweise aufgehobenen, jedoch für eine weitere Wassergewinnungsanlage fortbestehenden Schutzzone III, ergibt sich aus der niedergelegten Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2.000. Die nunmehr bestehende Schutzzonengrenze ist durch eine durchgehende schwarze Linie mit durchbrochener grauer Bänderung dargestellt. Die Markierung „W III“ zeigt zur verbleibenden Schutzzone III. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Außenkante der durchgehenden schwarzen Linie. Die niedergelegte Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 3

(1) Die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung der Liegenschaftskarte erfolgt beim:

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Jorge-Semprún-Platz
99423 Weimar**

Die Liegenschaftskarte kann dort werktags

Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie während der sonstigen Dienststunden nach Vereinbarung von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(2) Ferner erfolgt die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Untere Wasserbehörde
Schwarzburger Chaussee 12
07407 Rudolstadt**

Die Liegenschaftskarte kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 9. Mai 2018

Thüringer Landesverwaltungsamt

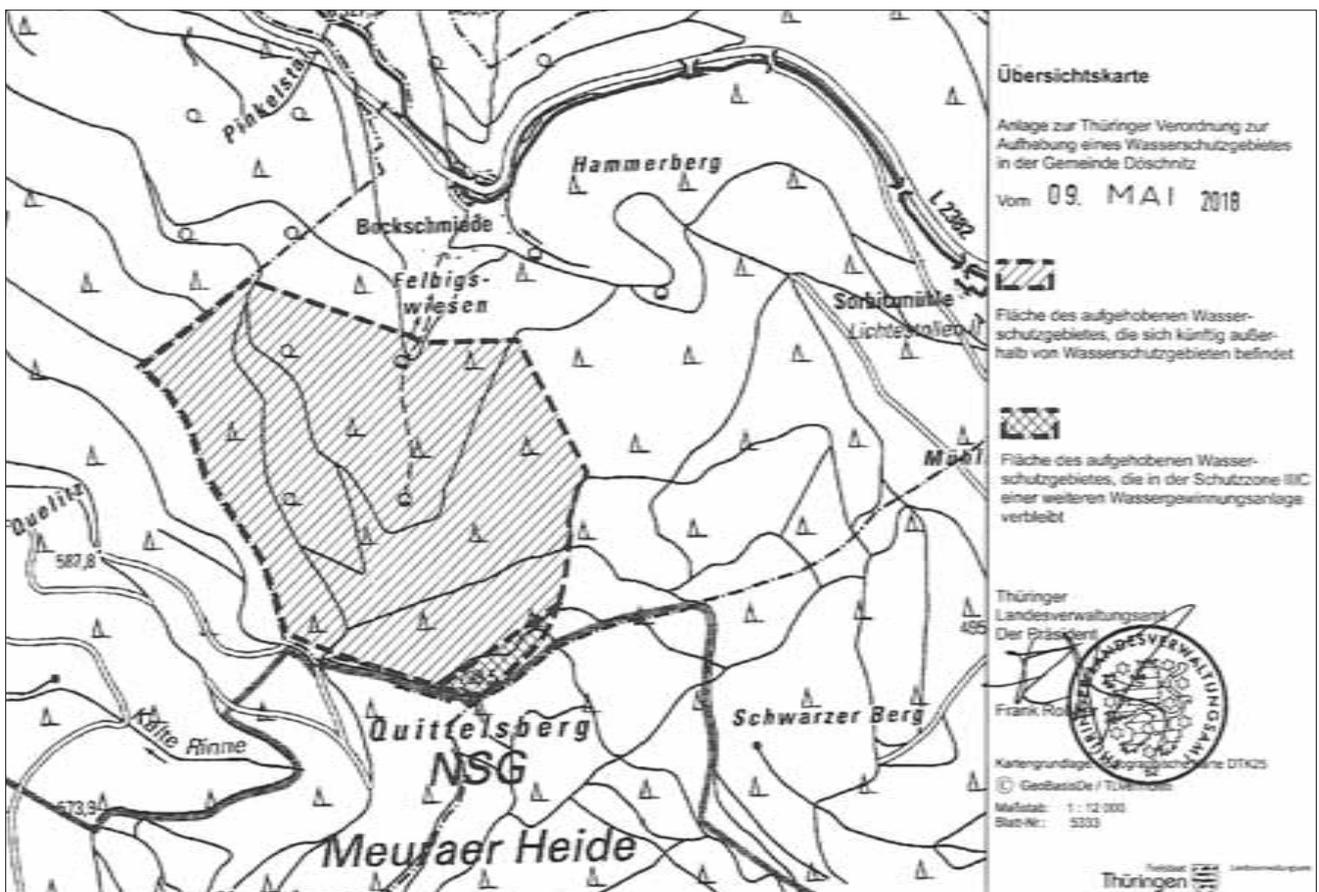
**Der Präsident
Frank Roßner**

Landesverwaltungsamt

Weimar, 09.05.2018

Az.: 440-4522-9399/2017-16073017

ThürStAnz N. 2612018 S. 760 - 761



Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Januar 2019

27.01. Karl-Heinz Vielmuth 80 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinden Döschnitz und Meura laden ein

Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns. Johannes 1, 14

GOTTESDIENSTE

So. 09. Dezember Zweiter Advent

14:00 Uhr Adventsfeier Gemeindesaal Döschnitz

So. 16. Dezember Dritter Advent

14:00 Uhr Adventsfeier Gasthaus „Zum Haflinger“ Meura

Mo. 24. Dezember Heiliger Abend

Christvesper mit Krippenspiel

16:00 Uhr Kirche Meura

18:00 Uhr Kirche Döschnitz

Mi. 26. Dezember Zweiter Weihnachtstag

10:00 Uhr Kirche Meura

Mo. 31. Dezember Silvester

Gottesdienst mit Abendmahlsfeier

10:00 Uhr Döschnitz

16:00 Uhr Meura

So. 13. Januar 2019

10:00 Uhr Gemeindesaal Meura

NEUJAHRSKONZERT

Fr. 04. Januar 2019 - 19:00 Uhr

Orgelkonzert mit dem Kantor der Frauenkirche Dresden
Matthias Grünert in der Michaliskirche Schmiedefeld



*Allen Gemeindegliedern und Gästen ein
frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie
ein gesegnetes neues Jahr 2019*

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Dröbischau

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Rudolstadt

Az.: K 101/17

Rudolstadt, 19.09.2018

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-------------------------|-----------|-----------------|---|
| Mittwoch, 27.02.2019 | 10:00 Uhr | 3. Sitzungssaal | Amtsgericht Rudolstadt, Breitscheidstraße 133, 07407 Rudolstadt |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Egelsdorf

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|-----------|-----------------|--|---------------------------------|----------------|----------|
| Egelsdorf | 1, 370/70 | Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche | Schulstraße 19, 07426 Egelsdorf | 1.164 | 245 BV 2 |

Objektbeschreibung/Lage

(lt Angabe d. Sachverständigen): zweigeschossiges, teilunterkellertes Wohnhaus mit Anbau, nicht ausgebautes Dachgeschoss, Baujahr 1910, Wohnfläche ca. 122 qm, Scheune
* alle Angaben ohne Gewähr *;

Verkehrswert: 61.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.11.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

**gez. Walther
Rechtspflegerin**

Beglaubigt
Rudolstadt, 30.10.2018

Siegel

**Müller, Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Dröbischau über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1
Inhalt der Änderung**

Der § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Als gefährliche Hunde im Sinne § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung gelten Hunde, sofern die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2018 (GVBl. S.224) festgestellt wurde.

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) der Erlaubnis.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dröbischau, d. 23.11.2018

Gemeinde Dröbischau

(Siegel)

**gez. Heinze
Bürgermeister**

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO liegen die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Beschlüssen über die Feststellung und Entlastung

vom 07.01.2019 bis 25.01.2018

in der Verwaltung, Abteilung Kämmerei, zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO liegen die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Beschlüssen über die Feststellung und Entlastung

vom 07.01.2019 bis 25.01.2018

in der Verwaltung, Abteilung Kämmerei, zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Amtsgericht Rudolstadt

Az.: K 83/16

Rudolstadt, 25.09.2018

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-------------------------|-----------|-----------------|---|
| Mittwoch, 27.02.2019 | 09:00 Uhr | 3. Sitzungssaal | Amtsgericht Rudolstadt, Breitscheidstraße 133, 07407 Rudolstadt |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Glasbach

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|-----------|-----------------|-------------------------|---|----------------|-------------|
| Glasbach | 3, 489/5 | Gebäude- und Freifläche | Fröbelstraße, 98746 Mellenbach-Glasbach | 18 | 602 BV 2 |

Objektbeschreibung/Lage

(It Angabe d. Sachverständigen);

bebautes Flurstück mit ehemaligem Kindergarten, seit 2010 leerstehend, baulicher Zustand befriedigend, zum Wohnen weitere Instandsetzungs- und Umnutzungsaufwendungen erforderlich, Wohnfläche ca. 162 qm, Baujahr um 1900 - weitere Angaben aus dem Gutachten ersichtlich -;

Verkehrswert: 76.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.09.2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Januar 2019

| | | | |
|--------|--------------------|------------|----------|
| 02.01. | Edeltraud Eisenhut | Dröbischau | 75 Jahre |
| 29.01. | Irmtraud Heinze | Dröbischau | 90 Jahre |

Der Bürgermeister



**Gemeinde
Mellenbach-Glasbach**

Amtliche Bekanntmachungen

**Auflösung des Zweckverbandes
„Schulen Mellenbach und Katzhütte“**

Mit Bescheid vom 04.12.2018 hat das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Auflösung des Zweckverbandes „Schulen Mellenbach und Katzhütte“ rechtsaufsichtlich genehmigt.

Das Landratsamt macht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 ThürKGG die Auflösungsbeschlüsse, die Erklärung der Bürgermeister beider Gemeinden zur Auflösung des Zweckverbandes mit der Bestätigung zur Abwicklung gem. § 41 Abs. 1 ThürKGG sowie die Genehmigung in seinem Amtsblatt amtlich bekannt.

Die Veröffentlichung erfolgte am 15.12.2018.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez. Schors
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Rudolstadt, 17.1 018
Müller, Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Siegel

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Abriss ehemaliges Kinderheim

Die Abrissarbeiten sowie die Geländeprofilierung sind abgeschlossen. Am 22.11.2018 erfolgte die Bauabnahme ohne Mängelanzeigen.

Faschingsauftakt

Den Start in die Fünfte Jahreszeit beging der CVM mit Schlüsselübergabe und Kinderprogramm am 11.11. sowie einer Reise in die 70er als unterhaltsames Abendprogramm mit Musik, Tanz und guter Laune am 17.11.2018.



Foto CVM

Weihnachtsmarkt

Traditionell fand am 1. Advent unser Weihnachtsmarkt auf dem Dorfplatz (seit diesem Jahr „Dorfplatz zum Alten Kloster“) statt. Trotz wenig einladender Wetterbedingungen hatte eine ganze Reihe vom Mellenbachern und Besuchern den Weg zu unserem Weihnachtsmarkt gefunden.

Wie jedes Jahr wurde der Weihnachtsmarkt gemeinsam mit den Mellenbacher Vereinen vorbereitet. Die Vereine kümmerten sich auch um das leibliche Wohl auf dem Markt und im Kirchenkaffee.



Den kulturellen Teil bestritten wie immer die Kleinsten aus dem Kindergarten und der Gesangverein „Humor“ mit einem weihnachtlichen Konzert in der Kirche.

Selbstverständlich sah auch der Weihnachtsmann auf unserem kleinen Weihnachtsmarkt vorbei und verteilte an die Kinder Süßigkeiten.



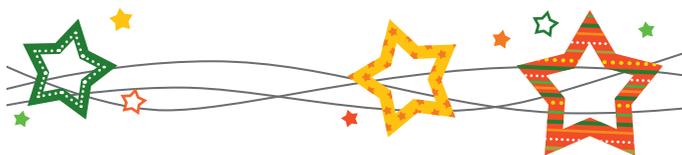
Ein großes Dankeschön an alle, die bei der Organisation und der Durchführung aktiv waren!

Jubiläum

Der Ortsverein der AWO hat am 05.12.2018 sein 25-jähriges Bestehen gefeiert. Dazu herzlichen Glückwunsch!

Der AWO-Ortsverein bereichert mit seinen vielfältigen Aktivitäten das soziale und kulturelle Leben in Mellenbach-Glasbach. Er organisiert eine Vielzahl an eigenen Veranstaltungen und ist immer zur Stelle, wenn gemeinschaftliche Projekte der Mellenbacher Vereine und der Gemeinde in die Tat umzusetzen sind. Dafür ein herzliches Dankeschön!

Für die Zukunft dem AWO-Ortsverein Mellenbach-Glasbach alles Gute sowie Erfolg bei der Umsetzung aller Ziele. Den Mitgliedern weiterhin viel Kraft, Beharrlichkeit und Freude an ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.



Frohe Weihnachten

Ich wünsche Ihnen – auch im Namen des Gemeinderates – ein friedvolles Weihnachtsfest, einige erholsame Tage im Kreise der Familie und einen guten Start in ein erfolgreiches und glückliches neues Jahr.

Termine

Die letzte Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am 18.12.2018 statt. Die Einladung mit Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Am 19.01.2019 findet das traditionelle Weihnachtsbaumverbrennen statt. Informationen gibt es nach dem Bericht.

Vom 27. bis 30. Juni 2019 feiert der Fußballverein 100 Jahre Fußball in Mellenbach. Auch dazu Informationen im Anschluss.

gez. K. Kräupner
Bürgermeisterin

Feuerwehr und Feuerwehrverein

Werte Bürger von Mellenbach-Glasbach, liebe Sympathisanten der Feuerwehr, Jugendfeuerwehr und des Feuerwehrvereins, das alte Jahr neigt sich dem Ende zu und ein neues steht schon in den Startlöchern. Die besinnliche, ruhige Weihnachtszeit ist angebrochen und die Vorbereitungen auf das Fest und den Jahreswechsel laufen.

Wir, die Kameraden der Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr und Feuerwehrvereinsmitglieder möchten es nicht versäumen, uns recht herzlich bei unserer Bürgermeisterin, dem Gemeinderat, den Sponsoren und den Bürgern unseres Ortes für die Unterstützung im Jahr 2018 zu bedanken. Wir wünschen Ihnen besinnliche Feiertage, einen guten Rutsch ins Jahr 2019, viel Glück und Gesundheit.

Wir freuen uns, Sie im kommenden Jahr auf unseren Veranstaltungen wieder zu sehen. Den Anfang macht unser traditionelles Weihnachtsbaumverbrennen. Dieses findet am 19.01.2019 am Gerätehaus statt. Bitte legen Sie die Bäume bis 9 Uhr vor Ihr Haus. Wir werden diese mit Hilfe unserer Jugendfeuerwehr einsammeln. Um 14:30 Uhr beginnt das Verbrennen in der Feuerhalle am Gerätehaus.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt, die beheizte Fahrzeughalle sorgt für zusätzliche Wärme. Unsere Jugendfeuerwehr übernimmt für die Kinder den Verkauf von heißem Apfelsaft, Kinderpunsch und selbstgebackenen Waffeln.



Die Kinder und das Team vom AWO Kindergarten „Traumzauberbaum“ Mellenbach wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in das Jahr 2019.



Allen Kameraden und Kameradinnen, den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und deren Eltern sowie allen Feuerwehrvereinsmitgliedern nebst Partnern wünschen wir gleichfalls ein frohes Fest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und eine einsatzfreie Zeit.



Jens Eichmann Ortsbrandmeister
Patrick Hergt Vereinsvorsitzender
Annika Hergt Jugendfeuerwehrwart

Veranstaltungen

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Januar 2019

| | | |
|--------|----------------|----------|
| 04.01. | Günter Brücher | 75 Jahre |
| 09.01. | Ursula Siebert | 75 Jahre |
| 11.01. | Jürgen Siebert | 75 Jahre |

Die Bürgermeisterin



Kindereinrichtungen / Schule

AWO Kindergarten „Traumzauberbaum“

In unserem Kindergarten läuft zurzeit das Projekt „Traumzauberbaum“. Hinter jedem Blatt verbirgt sich ein einzigartiger Traum. Und so lassen wir auch die Träume der Kinder auf bunten Blättern entstehen. Highlight für die große Gruppe fand am Donnerstag statt. Mit dem Bus ging es am Nachmittag in die Stadthalle Bad Blankenburg zum Musical „Traumzauberbaum“. Dies war ein tolles Erlebnis für Groß und Klein.



Alle Jahre wieder...



Auch 2019 ist wieder Weihnachtsbaumverbrennen. Am 19.01.2019 ab 14:30 Uhr lassen wir uns am Gerätehaus ein letztes mal von den Bäumen erwärmen.

Achtung!!!

Bitte die Bäume am 19.1.2019 bis 09:00 Uhr sichtbar am Straßenrand abstellen, wir sammeln diese dann ein. Wer seinen Baum selbst bringen möchte, bekommt einen Glühwein gratis....

Für das leibliche Wohl ist mit frisch gebackenen Waffeln, Bratwurst, Kinderpunsch, Glühwein, und anderen Getränken wie immer gesorgt.

Es lädt ein, die Feuerwehr Mellenbach-Glasbach und ihr Verein



Kirchliche Nachrichten

Förderverein Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V.

Restaurierung der Katharinenkirche zu Mellenbach-Glasbach

Nach der erfolgreichen Fertigstellung und Wiedereinweihung der Orgel in unserer Kirche konnte auch die Orgelempore im Jahr 2017 restauriert werden. Die Wände und Holzteile in diesem Bereich erstrahlen wieder in alter Frische und lassen erahnen, wie die Kirche nach einer Komplettrestaurierung aussehen wird. Zuvor jedoch war für 2018 die Sanierung der Außenfassaden vorgesehen. Dafür stehen Fördermittel in Höhe von 75.000,00 € zur Verfügung.

Leider hat sich der Aufbau des Gerüsts trotz vielfältiger Bemühungen sehr verzögert, so dass mit der Restaurierung der Nordfassade erst Anfang Oktober begonnen werden konnte. Es wurden lockere Gefache gesichert, die Klinkersteine gereinigt, imprägniert und Fugen wieder geschlossen. Auch das Fachwerk wurde ausgebessert, imprägniert und gestrichen. Auffallend ist auch die Bearbeitung der Holzrahmen der Fenster. Nach einer gründlichen Neuverkitung bekamen die Holzteile ihren Originalfarbton zurück.

Das Ingenieurbüro für Denkmalpflege Bad Blankenburg begleitete fachkundig diese Arbeiten.



Das alles sollte mit der gesamten Fassade geschehen. Leider war es auf Grund der Jahreszeit nicht mehr möglich. Wir müssen die Arbeiten an der Südfassade und im Bereich des Altarraumes auf das Frühjahr 2019 verschieben. Dann wird auch der Steinsockel um die ganze Kirche ausgebessert und saniert. Wenn das alles geschafft ist, kann die Restaurierung des Innenraumes der Kirche beginnen.

Wir bedanken uns sehr herzlich für jegliche Unterstützung bei all unseren Vorhaben und wünschen Ihnen allen friedvolle Weihnachtstage und ein gesundes neues Jahr.

Förderverein Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V.
Sibylle Puchert

Geselliger Nachmittag im Mellenbacher Pfarrhaus

Am 20.11.2018 lud der Vorstand des Fördervereins Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V. die Vereinsmitglieder zu einem geselligen Beisammensein ins Pfarrhaus ein. Obwohl ausgerechnet am Nachmittag starker Schneefall einsetzte, war unsere Veranstaltung sehr gut besucht.

Gefesselt lauschten die Anwesenden den interessanten Geschichten und Episoden aus Mellenbach und der Umgebung, anschaulich vorgetragen von Ingrid Müller. So erfuhren die Gäste Wissenswertes aus dem ereignisreichen Leben und Wirken von Georg Heinrich Macheleid, der 1760 von Fürst Johann-Friedrich von Schwarzburg-Rudolstadt das alleinige Privileg zur Porzellanherstellung im hiesigen Fürstentum erhielt und in Sitzendorf seine Porzellanfabrik errichtete.



Foto: S. Puchert

Kulinarisch umrahmt wurde die Veranstaltung durch ein kleines Imbissangebot, bestehend aus Soljanka, Glühwein und verschiedenen kühlen Getränken, welches guten Zuspruch fand.

Der Förderverein bedankt sich herzlichst für die eingegangenen Spenden, die zur Deckung der Unkosten der Veranstaltung sowie zur Sanierung der Kirche verwendet werden.



Wir werden auch im kommenden Jahr interessante Veranstaltungen und Konzerte organisieren und würden uns sehr freuen, Sie als Zuhörer begrüßen zu dürfen.

Martina Erfurth
Förderverein Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V.

Sonstiges

Bewegungsspiele zum Advent

Am 27.11.2018 trafen sich die Mitglieder der Fun-Sport-Frauengruppe mit ihren Kindern und Enkelkindern zum Kindersportnachmittag in der Turnhalle Mellenbach. Sportliche Betätigung in der Gruppe mit anderen Kindern gemeinsam mit Mutti oder Omi macht richtig Spaß! Man spornt sich gegenseitig an, fiebert mit und versucht, die gestellten Aufgaben zu lösen, das erfordert Aufmerksamkeit, koordinative sowie konditionelle Fähigkeiten. Hierbei werden die Motorik, verschiedene Bewegungsabläufe sowie der Gleichgewichtssinn gefördert.



Für die Sportler winkten am Ende der Turnstunde kleine Preise. Der jüngste Teilnehmer dieses Mal war noch nicht mal ein Jahr. (Foto)

Im nächsten Jahr sehen wir uns wieder und nicht nur die Kinder freuen sich darauf, sondern auch die Erwachsenen. Dieses Angebot ist zu einer sehr guten Tradition geworden.

Diana Krell
Leiterin der Fun-Sport-Frauengruppe



Wir möchten eine Festschrift erstellen. Dazu benötigen wir viele Bilder und Unterlagen. Wir würden uns sehr freuen, wenn sie ihre Fußballerinnerungen für einige Zeit uns zur Verfügung stellen würden. Bitte übergeben sie diese an den Sportfreund Roberto Köhler (Am Bahnhof 3, 98746 Mellenbach)

Telefon: 036705/63176
Mobil: 0171/6901019

Wir bedanken uns im Voraus für die Mithilfe.
Der Vorstand des FSV Mellenbach-Sitzendorf e.V.

Gemeinde Meura

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

zur 27. Sitzung des Gemeinderates Meura

Beschluss-Nr. 152/27/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura bestätigt die Niederschrift zur 26/2018. nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.08.2018

Der Gemeinderat besteht aus 5 Gemeinderatsmitgliedern und dem Bürgermeister

- Anwesend: 5 Gemeinderatsmitglieder
1 Bürgermeister
- Stimmberechtigt: 6 - davon: 5 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung(en)

**gez. Schloßer
Bürgermeister**

Bekanntmachung der Beschlüsse

zur 28. Sitzung des Gemeinderates Meura am 22.11.2018

Beschluss-Nr. 153/28/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura bestätigt die Niederschrift zur 26/2018. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.08.2018 Von der Abstimmung wurde(n) 0 Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Der Gemeinderat besteht aus 5 Gemeinderatsmitgliedern und dem Bürgermeister.

- Anwesend: 5 Gemeinderatsmitglieder
1 Bürgermeister
- Stimmberechtigt: 6 - davon: 6 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 154/28/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 148/26/2018 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesein-

richtung „Fribbchen“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Meura sowie die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Meura.

Von der Abstimmung wurde(n) 0 Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Der Gemeinderat besteht aus 5 Gemeinderatsmitgliedern und dem Bürgermeister.

- Anwesend: 5 Gemeinderatsmitglieder
1 Bürgermeister
- Stimmberechtigt: 6 - davon: 5 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 155/28/2018 - nichtig, gem. § 38 Abs.1 S.1 Thür-KO

Beschluss-Nr. 156/28/2018

Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Meura

Von der Abstimmung wurden keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO). Der Gemeinderat besteht aus 6 Gemeinderatsmitgliedern und dem Bürgermeister.

- Anwesend: 5 Gemeinderatsmitglieder
1 Bürgermeister
- Stimmberechtigt: 6 - davon: 6 Ja-Stimmen;
0 Nein-Stimmen;
0 Enthaltung(en)

**gez. Schloßer
Bürgermeister**

Amtsgericht Rudolstadt

Az.: K 2/17

Rudolstadt, 24.08.2018

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|----------------------|-----------|-----------------|---|
| Mittwoch, 06.02.2019 | 10:00 Uhr | 3. Sitzungssaal | Amtsgericht Rudolstadt, Breitscheidstraße 133, 07407 Rudolstadt |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Meura

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|-----------|-----------------|-------------------------|------------------------|----------------|----------|
| Meura | 1, 668/112 | Gebäude- und Freifläche | Ortsstr. 4 98744 Meura | 297 | 667 BV 1 |

Zusatz: 2/zu 1 Grunddienstbarkeit (Gehrecht) an dem Grundstück Meura Blatt 817, BestVerz.

Nr. 14, dort eingetragen in Abt. II Nr, 3; hier vermerkt am 07.02.2007

Objektbeschreibung/Lage

(lt Angabe d. Sachverständigen):

freistehendes Wohnhaus mit Anbau, zweigeschossig, teilweise unterkellert, ca. 80 qm Wohnfläche, Baujahr 1911, leerstehend - alle Angaben ohne Gewähr -;

Verkehrswert: 21.100,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.01.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez. **Walther**

Rechtspflegerin

Beglaubigt

Rudolstadt, 05.09.2018

Müller, Justizsekretärin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Siegel

Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Meura verkauft auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung folgende bebaute kommunale Grundstücke

1. Objekt 98744 Meura, Ortsstraße 98

Lage: Gemarkung Meura, Flur 1, Flurstück 295/1, 403 m²

2. Objekt 98744 Meura, Ortsstraße 99

Lage: Gemarkung Meura, Flur 1, Flurstück 294/2, 691 m²

zu einem Höchstgebot. Die Flurstücke sind mit Wohnhäusern bebaut.

Erwerbsanträge sind an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstr. 40, im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „**Kaufangebot Meura, Objekt 1 - Ortsstraße 98** oder **Objekt 2 - Ortsstraße 99**“ bis zum **28.02.2019** zu richten.

Die Gemeinde Meura ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen. Besichtigungstermine sind mit dem Bürgermeister Tel.-Nr.: 036701/62100 oder der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal, Abt. Liegenschaften, Tel.-Nr.- 036730/34327, abzustimmen.

gez. **Detlev Schloßer**
Bürgermeister

Kindereinrichtungen / Schule

Kinder- und Jugendförderverein „Fribbchen“ e.V.

Unsere Kinder bleiben im Dorf!

Die Eltern und Freunde der Fribbchen-Kindergartenkinder aus Meura setzen sich dafür ein und freuen sich über Unterstützung. Willkommen sind alle Menschen, die sich für einen Kindergarten in Meura engagieren wollen. „Kinderlärm ist Zukunftsmusik.“ Und die möchten wir gern in unserem Ort behalten!

Wer hat gute Ideen, kann mit Kontakten zu anderen hilfreichen Menschen aufwarten, möchte sein Organisationstalent oder handwerkliche Fähigkeiten einbringen? Wer mag uns als neues Mitglied im Verein den Rücken stärken oder auch mit einer finanziellen Spende unterstützen?

Wir suchen Wege! Gemeinsam machen wir uns stark - für die Kinder des Dorfes und der Umgebung!

Meldet euch gern bei: **kinder-bleiben-in-meura@gmx.de**

Mit einem optimistischen Blick in die Zukunft,

Kinder- und Jugendförderverein „Fribbchen“ e.V.

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinden Döschnitz und Meura laden ein

Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns. Johannes 1,14

GOTTESDIENSTE

So. 09. Dezember Zweiter Advent

14:00 Uhr Adventsfeier Gemeindesaal Döschnitz

So. 16. Dezember Dritter Advent

14:00 Uhr Adventsfeier Gasthaus „Zum Haflinger“ Meura

Mo. 24. Dezember Heiliger Abend

Christvesper mit Krippenspiel

16:00 Uhr Kirche Meura

18:00 Uhr Kirche Döschnitz

Mi. 26. Dezember Zweiter Weihnachtstag

10:00 Uhr Kirche Meura

Mo. 31. Dezember Silvester

Gottesdienst mit Abendmahlsfeier

10:00 Uhr Döschnitz

16:00 Uhr Meura

So. 13. Januar 2019

10:00 Uhr Gemeindesaal Meura

NEUJAHRSKONZERT

Fr. 04. Januar 2019 - 19:00 Uhr

Orgelkonzert mit dem Kantor der Frauenkirche Dresden
Matthias Grünert in der Michaliskirche Schmiedefeld



*Allen Gemeindegliedern und Gästen ein
frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie
ein gesegnetes neues Jahr 2019*

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Oberhain

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Oberhain über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Inhalt der Änderung

Der § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Als gefährliche Hunde im Sinne § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung gelten Hunde, sofern die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2018 (GVBl. S.224) festgestellt wurde.

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) der Erlaubnis.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberhain, d. 23.11.2018

Gemeinde Oberhain

(Siegel)

gez. Langguth
Bürgermeister

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO liegen die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Beschlüssen über die Feststellung und Entlastung

vom 07.01.2019 bis 25.01.2018

in der Verwaltung, Abteilung Kämmerei, zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Mitteilungen

Einladung zum Neujahrempfang

Der Neujahrempfang der Gemeinde findet am 10.01.2019 um 19:30 Uhr im Feuerwehrvereinshaus Oberhain statt.

Auf der Tagesordnung stehen der Rückblick auf das Jahr 2018 und die Vorschau auf das kommende Jahr. Bürgern und Vereine der Gemeinde Oberhain werden geehrt.

Ab 01.01.2019 gehören wir dann zu Königsee.

Dazu gibt es Informationen vom Bürgermeister der Stadt, Herrn Volker Stein.

Die bisher bekannten Bewerber um das Bürgermeisteramt der Stadt Königsee, Herr Marco Waschkowski und Herr Gert Hertel stellen sich vor.

Fragen an die drei Herren sind ausdrücklich erwünscht.

Alle Einwohner unserer Ortsteile sind herzlich eingeladen.

Egon Langguth
Bürgermeister

Wir werden KÖNIGSEER

Ein kluger Kopf sagte einst „*nichts ist so Beständig wie der Wandel*“.

Im vereinten Deutschland wurde unsere Gemeinde Mitglied in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“.

Im Zuge der Gebietsreform löst sich die Verwaltungsgemeinschaft zum Jahresende 2018 auf.

Einige Orte finden sich in der 2019 neu zu gründenden Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ wieder.

Mankenbachsmühle geht nach Unterweißbach und unsere vier Orte werden in Königsee eingemeindet und wir sind dann Königseer.

Auch bei den VG-Mitarbeitern gibt es Veränderungen und nichts bleibt wie es war.

Fünf Personen gehen mit nach Königsee, die anderen haben ihren Arbeitsplatz in der neuen Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“.

An dieser Stelle möchte ich dem VG-Vorsitzenden, Herrn Himmelreich, sowie seinem Team, von Herzen Danke sagen. Vor Jahren wurde ich als „kommunalpolitischer Neuling“ mit offenen Armen empfangen.

Stets wurden die Belange unserer Gemeinde, unter den Zwängen von staatlichen Vorgaben, in hervorragender sachlich, fachli-

cher Kompetenz und in Beispiel gebenden fairem, menschlichen Miteinander gelöst.

Dem scheidenden VG-Vorsitzenden wünsche ich einen aktiven Ruhestand, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VG, wo auch immer ihr Einsatzort sein wird, menschlich aufgeschlossen, freundliche und kompetente Vorgesetzte.

Egon Langguth
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Januar 2019

| | | | |
|--------|------------------|-----------|----------|
| 09.01. | Christel Neubeck | Oberhain | 75 Jahre |
| 30.01. | Monika Wurmb | Unterhain | 75 Jahre |

Der Bürgermeister



Sonstiges

An den Vorstand und Vorsteher der Oberhainer Jagdgenossenschaft!

Die Arbeit im zurückliegenden Jahr war wohl so intensiv, daß für eine Jahreshauptversammlung keine Zeit mehr war.

Als Mitglied habt Ihr mich über das abgelaufene Jahr informiert wie noch nie:

Nämlich gar nicht!

Denn Vorträge, Debatten und Diskussionen, sowie andere wichtige Mitteilungen habt ihr mir in diesem Jahr vorenthalten! Ebenso das gemütliche Beisammensein nach Versammlungsablauf!

P.S.: So was nennt man wohl verfehlte kommunalpolitische Arbeit!

Ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch.

Euer Leidensgenosse
O.G.S.

Gemeinde Rohrbach

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan

der Gemeinde Rohrbach für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeinde Rohrbach erhielt mit Schreiben vom 15.11.2018 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2018 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2018 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit

vom 11.01.2019 bis 25.01.2019

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin der Gemeinde Rohrbach

1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Rohrbach (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 19, 21, 55 und 60 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden

| | | erhöht um € | vermindert um € | damit verändert sich der Gesamtbetrag des HHPL einschließlich der Nachträge | |
|-----------|----------------|----------------|--------------------|---|------------------|
| | | | | gegenüber bisher € | auf nunmehr € |
| a) | im VWHH | | | | |
| | die Einnahmen | 46.125,00 | 0,00 | 214.565,00 | 260.690,00 |
| | die Ausgaben | 46.125,00 | 0,00 | 214.565,00 | 260.690,00 |
| b) | im VMHH | | | | |
| | die Einnahmen | 109.760,00 | 0,00 | 265.615,00 | 375.375,00 |
| | die Ausgaben | 109.760,00 | 0,00 | 265.615,00 | 375.375,00 |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 35.760,00 € auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Rohrbach, den 22.11.2018 (Siegel)
gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin der Gemeinde Rohrbach

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Rohrbach

für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeinde Rohrbach erhielt mit Schreiben vom 27.11.2018 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2019 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2019 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 11.01.2019 bis 25.01.2019

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin der Gemeinde Rohrbach

Haushaltssatzung Gemeinde Rohrbach (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 19, 21, 55 und 60 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **224.550,00 €** und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **89.285,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **271 v. H.**
- b) für die Grundstücke (B) **389 v. H.**

2. Gewerbesteuer **395 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **64.760,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Rohrbach, den 03.12.2019 (Siegel)
gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin der Gemeinde Rohrbach

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rohrbach über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach in seiner Sitzung vom 13. November 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Inhalt der Änderung

Der § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Als gefährliche Hunde im Sinne § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung gelten Hunde, sofern die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2018 (GVBl. S. 224) festgestellt wurde.

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) der Erlaubnis.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, d. 04.12.2018

Gemeinde Rohrbach

gez. Schachtzabel

Bürgermeisterin

(Siegel)

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Januar 2019

06.01. Rudi Weber 70 Jahre
10.01. Sigrid Zinn 70 Jahre

Die Bürgermeisterin



Impressum

Gemeindebote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Hartmut Osswald, erreichbar unter Tel.: 0170 / 2216656, E-Mail: hartmut.osswald@t-online.de

Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzel-exemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonniert werden.

Veranstaltungen



Einladung

zum Adventssingen 2018

in Rohrbach

am Sonntag, den 23.12.2018 ab 15.00 Uhr

Wo : an der Gemeindeverwaltung Rohrbach

Es erwartet Sie ein weihnachtliches Programm mit musikalischer Umrahmung.

Zum gemütlichen Beisammensein bei Kaffee, Glühwein, Tee, Kinderpunsch, Stollen und frisch gebackenen Waffeln, Bratwurst und Rostbrätel und weiteren Leckereien laden ein

Der Heimatverein Rohrbach



Gemeinde Schwarzburg

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der 25/2018 vom 08.11.2018

Beschluss-Nr. 163/25/2018

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 24/2018 vom 11.10.2018 öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 24/2018 vom 11.10.2018.

Von der Sitzung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 164/25/2018

Anschaffung eines Fahrzeuges für den Bauhof

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt die Anschaffung eines Fahrzeuges für den Bauhof. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, entsprechende Angebote einzuholen und das wirtschaftlichste Angebot wahrzunehmen. Die Gesamtsumme, inkl. Überführung, Zulassung und Winterrädern darf 12.500,00 € nicht überschreiten.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 165/25/2018

Haushaltssatzung 2019

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Ja-

nuar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014 (GVBl. S. 150), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 166/25/2018

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022

Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemeinderat Schwarzburg den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

gez. Printz

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

der Gemeinde Schwarzburg für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeinde Schwarzburg erhielt mit Schreiben vom 19.11.2018 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2019 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2019 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 09.01.2019 bis 16.01.2019

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 207, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzburg (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014 (GVBl. S. 150), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **645.140,00 €** und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **402.700,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **300 v. H.**
- b) für die Grundstücke (B) **405 v. H.**

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **107.520,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Schwarzburg, den 26.11.2018

(Siegel)

gez. Heike Printz

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwarzburg

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schwarzburg über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Inhalt der Änderung

Der § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Als gefährliche Hunde im Sinne § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung gelten Hunde, sofern die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2018 (GVBl. S. 224) festgestellt wurde.

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) der Erlaubnis.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzburg, d. 13.11.2018

Gemeinde Schwarzburg

(Siegel)

gez. Printz

Bürgermeisterin

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO liegen die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Beschlüssen über die Feststellung und Entlastung

vom 07.01.2019 bis 25.01.2018

in der Verwaltung, Abteilung Kämmerei, zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Mitteilungen



Liebe Schwarzburgerinnen und Schwarzburger!

Ich möchte das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um allen zu danken, die in dem nun endenden Jahr 2018 mitgeholfen haben, unser Schwarzburg noch lebens- und liebenswerter zu machen.

Mein besonderer Dank geht dabei an alle Mitglieder der ortsansässigen Vereine, ehrenamtliche Mitstreiter sowie an alle fleißigen Helfer und Unterstützer, ebenso an alle Gastronomen und Gewerbetreibenden.

Nach so einem erlebnis- und arbeitsreichen Jahr wie diesem, können wir auf viele besondere Stunden, Tage und Wochen zurückblicken. Die Zeughaus Eröffnung, eine super Badsaison, viele Veranstaltungen im und um den Kultursaal, das Feuerwehrfest, Kindergartenfest, Adventssingen und viele zufriedene Gäste in der Jugendherberge und vieles, vieles mehr.

Vielen Dank dafür.

Ohne Sie wäre so Vieles nicht möglich gewesen.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen des Gemeinderates, ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie und für das neue Jahr 2019 viel Gesundheit und Glück.

**Ihre Heike Printz
Bürgermeisterin**

Erfolgreicher Herbstputz in Schwarzburg

Am 17.11.2018 war wieder Herbstputz in der Gemeinde Schwarzburg angesagt.

Viele fleißige Helfer, standen trotz kalter Temperaturen, pünktlich am Bauhof bereit. Dank guter Vorbereitung und Planung ging die Einteilung schnell und es konnte zügig begonnen werden.

Das größte Augenmerk lag dabei darauf, dem Laub auf Wegen und Plätzen zu Leibe zu rücken. Kleine Ausschneidearbeiten konnten erledigt werden.

Reparaturarbeiten an der Bushaltestelle und der Einbau „neuer“ Toren an Garagen standen ebenfalls auf dem Plan.

Vielen Dank an alle, die mit großem Eifer und Spaß bei der Arbeit waren.

Unser Dank gilt aber auch besonders der Fam. Mattheis, welche sich ständig um die Sauberkeit rund um den Bahnhof und die Zugwegungen kümmert. Aber auch den Kuchenfrauen Fr. Büchner und Fr. Seidel, welche den süßen Abschluss nach der getanen Arbeit lieferten.

Bei Bratwurst, Getränk und Kuchen wurden schon Pläne für den „Frühjahrsputz“ geschmiedet.

Ich möchte aber auch all denen danken, die im Verlauf des Jahres mit ihrer Arbeit, Pflege und Initiative unsere Gemeinde unterstützt haben.

**Heike Printz
Bürgermeisterin**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Januar 2019

| | | |
|--------|---------------------|----------|
| 06.01. | Astrid Wilhelm | 80 Jahre |
| 07.01. | Christine Täumer | 70 Jahre |
| 21.01. | Hans-Jürgen Reichel | 75 Jahre |

Die Bürgermeisterin



Veranstaltungen

„Kultursaalverein“ und „Feuerwehrverein“ Schwarzburg

laden herzlich ein zum einem

„Adventnachmittag“

am Samstag, d. 22.12.2018
ab 15.00 Uhr am Gerätehaus
der Feuerwehr Schwarzburg

Der Erlös geht
an das
„Kinderhospiz“
in
Tambach-Dietharz!



Kultursaalverein Schwarzburg e.V.

**Korrektur Faschingstermin 2019:
23.02.2019**

24.02.2019 Kinderfasching

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Schwarzburg lädt ein

Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns. Johannes 1,14

GOTTESDIENSTE

So. 09. Dezember Zweiter Advent

14:00 Uhr Talkirche Schwarzburg

Mo. 24. Dezember Heiliger Abend

14:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

Mo. 31. Dezember Silvester

14:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier

So. 20. Januar 2019

14:00 Uhr Talkirche Schwarzburg

KRIPPENSPIELPROBEN

Fr. 14. Dezember 16:30 Uhr

Fr. 21. Dezember 16:30 Uhr

NEUJAHRSKONZERT

Fr. 04. Januar 2019 - 19:00 Uhr

Orgelkonzert mit dem Kantor der Frauenkirche Dresden
Matthias Grünert in der Michaliskirche Schmiedefeld

*Allen Gemeindegliedern und Gästen ein
frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie
ein gesegnetes neues Jahr 2019*

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Sonstiges**Förderverein Schloss Schwarzburg**

Dieses Jahr war ein ganz besonderes Jahr. Das Schwarzburger Zeughaus mit seiner Waffensammlung wurde im Mai eröffnet.



Dies war nur möglich, weil uns so viele Menschen bei unserer Arbeit unterstützt haben,.

Deshalb auf diesem Wege recht herzlichen Dank an alle Helfer, Spender und Förderer.

Ohne Ihre Hilfe wäre unser Traum nie wahr geworden. Dank der guten Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, Bürgern aus der Region und dem festen Willen den Widerwärtigkeiten der Bürokratie zu trotzen, wäre nicht so ein beeindruckendes Eröffnungsfest möglich gewesen.



*Wir wünschen Ihnen allen ein besinnliches
Weihnachtsfest und ein gesundes,
glückliches, friedliches Jahr 2019.*

Michael Baum im Namen der Mitglieder
des Fördervereins Schloss Schwarzburg -
Denkort der Demokratie

**Förderverein „Zur Erhaltung
des Kultursaaes Schwarzburg e.V.“**

*Das Jahr neigt sich langsam dem Ende und es ist mir ein
großes Bedürfnis, allen Vereinsmitgliedern für die geleistete
Arbeit zu danken!*

*Der Dank geht auch an die Helfer und Unterstützer, welche
uns bei der Vereinsarbeit die Treue halten, um das histori-
sche Gebäude zu erhalten!*

Durch den Verein werden zwischenzeitlich ein Großteil der Ver-
anstaltungen im Ort organisiert und durchgeführt.

Um dies alles genau zu koordinieren, ist eine rechtzeitige Termin-
absprache mit dem ehrenamtlich geführten Verein festzulegen,
um auch Klarheiten zu schaffen!

Wir sind stets und gern bemüht, allen gerecht zu werden.

**Über eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit den Einwoh-
nern und den Vereinen im Ort würden wir uns sehr freuen!**

**... Übrigens steht im Jahr 2021 ein großes Fest im Ort an -
die 950-Jahrfeier ...**



Frank Otto
Vereinsvorsitzender

Die Badsaison 2018 ist Geschichte

Sie war so erfolgreich wie kaum eine zuvor. Grund war sicher-
lich das wunderbare Sommerwetter, dass etwas mehr als 10.000
Badegäste in unser Freibad gekommen sind. Grund war aber
auch die hervorragende Betreuung durch die Damen des Kiosk,
die freundliche Art des Schwimmmeisters Willi, und natürlich ein
über 110 Tage glasklares Wasser. Danke dem Macher. 110 Tage
Sonne bedeutet aber auch, dass wir täglich 3-4 Frauen für den
Betrieb des Kiosk gebraucht haben. Dass wir täglich 2-3 Vereins-
mitglieder für die Pflege des Rasens, für das Beschneiden der
ca. 900 m langen Hecken, für tägliche Säuberung der Anlagen
benötigten. Die Arbeit begann am Montag morgen und endete
am Sonntag nach 19 Uhr. All diesen freiwilligen Helfern gilt unser
besonderer Dank.

Danke sagen wir auch der Volksbank Saaletal e.G., der Kreis-
sparkasse für die finanzielle Unterstützung. Danke dem Sponsor
für Zaunriegel und Latten, danke K.H. Macheleidt für Deine Ar-
beiten im Schwimmbad.

Und noch einmal herzlichen Dank an die zahlreichen großzügi-
gen Spender, an Frau Dr. Mattes, Frau Dr. Fischer, der Zahnärz-
tin Beatrice Nordhaus, der Familie Wolf Nordhaus, den Zahnärz-
ten Beck aus Bad Blankenburg und unseren Einwohnern, die in
der Straßensammlung ca. 2.000,- € gespendet haben.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei der Gemeinde Schwarzburg
und der Bürgermeisterin, die uns mit insgesamt 5.000,- bei der
Finanzierung des Schwimmmeisters unterstützt hat.

Danke den Hotels Wildpark und Schwarzburg und allen, die ich
vielleicht vergessen habe.



*Ich wünsche allen Mitgliedern
und Bürgern ein frohes
Weihnachtsfest und einen guten
Rutsch ins Jubiläumsjahr 2019.*

Bis dahin eine glückliche Zeit.
Der Vorstand des Badvereins
Rainer Kommer, Vorsitzender

Gemeinde Sitzendorf

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung und Haushaltsplan

der Gemeinde Sitzendorf für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeinde Sitzendorf erhielt mit Schreiben vom 20.11.2018 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2018 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2018 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 07.01.2019 bis 25.01.2019

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Sitzendorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 19, 21 und 60 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014 (GVBl. S. 150), erlässt die Gemeinde Sitzendorf folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden

| | | erhöht um € | vermindert um € | damit verändert sich der Gesamtbetrag des HHPL einschließlich der Nachträge | |
|----|----------------|----------------|--------------------|---|------------------|
| | | | | gegenüber bisher € | auf nunmehr € |
| a) | im VWHH | | | | |
| | die Einnahmen | 25.212,00 | 0,00 | 958.360,00 | 983.572,00 |
| | die Ausgaben | 25.212,00 | 0,00 | 958.360,00 | 983.572,00 |
| b) | im VMHH | | | | |
| | die Einnahmen | 26.542,00 | 0,00 | 769.920,00 | 796.462,00 |
| | die Ausgaben | 26.542,00 | 0,00 | 769.920,00 | 796.462,00 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird um **53.996,00 €** auf **99.751,00 €** erhöht.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird um 140.274,00 € erhöht und auf einen Betrag von **300.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Sitzendorf, den 23.11.2018

gez. Martin Friedrich

Bürgermeister der Gemeinde Sitzendorf

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sitzendorf über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf in seiner Sitzung vom 01. November 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Inhalt der Änderung

Der § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Als gefährliche Hunde im Sinne § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung gelten Hunde, sofern die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2

des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2018 (GVBl. S. 224) festgestellt wurde.

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) der Erlaubnis.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sitzendorf, d. 26.11.2018

Gemeinde Sitzendorf

**gez. Friedrich
Bürgermeister**

(Siegel)

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Januar 2019

| | | |
|--------|----------------------|----------|
| 04.01. | Christa Conradi | 80 Jahre |
| 08.01. | Barbara Hörcher | 75 Jahre |
| 11.01. | Christiane Kühn | 70 Jahre |
| 17.01. | Ingrid Möller | 80 Jahre |
| 27.01. | Gisela Schütz | 85 Jahre |
| 28.01. | Elfriede Himmelreich | 90 Jahre |

Der Bürgermeister



Liebe Senioren, gern besuchen wir Sie zu Ihren runden Geburtstagen und erfreuen Sie mit einem kleinen Programm. Wenn Sie oder Ihre Angehörigen dies wünschen, rufen Sie uns einfach eine Woche vorher unter der Nummer:

> **22506** < im Kindergarten an.

Die „Weltentdecker“

Kindereinrichtungen / Schule

Kindergarten „Weltentdecker“ Sitzendorf

Zum 25-jährigen Bestehen unseres Sitzendorfer Nahkaufs haben die „Weltentdecker“ Glückwünsche und Zeichnungen an Familie Adam und die ganze Belegschaft überbracht. Ein Geburtstagslied mit Instrumenten und ein Singspiel vom Einkaufen veranlassten auch einige Kunden stehenzubleiben. Selbst die Eltern unserer jetzigen Kinder haben schon das Einkaufen und den ersten Umgang mit Geld in unserem Nahkauf erlernt. Nicht zu unterschätzen auch seine Stellung als Treffpunkt zum fröhlichen Austausch.



Wir sagen Dankeschön und wünschen uns noch viele Jahre gemeinsamer verlässlicher und guter Zusammenarbeit.

Die „Weltentdecker“

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Sitzendorf und Unterweißbach

Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns. Johannes 1,14

GOTTESDIENSTE

So. 09. Dezember Zweiter Advent

14:00 Uhr Adventsfeier Gemeindesaal Döschnitz

So. 16. Dezember Dritter Advent

17:00 Uhr Adventsmusik Kirche Unterweißbach

Mo. 24. Dezember Heiliger Abend

Christvesper mit Krippenspiel

14:00 Uhr Unterweißbach

16:00 Uhr Sitzendorf

Mi. 26. Dezember Zweiter Weihnachtstag

14:00 Uhr Kirche Unterweißbach

Mo. 31. Dezember Silvester

Gottesdienst mit Abendmahlsfeier

14:00 Uhr Sitzendorf

16:00 Uhr Unterweißbach

So. 20. Januar 2019

17:00 Uhr Kirche Unterweißbach

So. 27. Januar

14:00 Uhr Kirche Sitzendorf

NEUJAHRSKONZERT

Fr. 04. Januar 2019 - 19:00 Uhr

Orgelkonzert mit dem Kantor der Frauenkirche Dresden
Matthias Grünert in der Michaliskirche Schmiedefeld



*Allen Gemeindegliedern und Gästen ein
frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie
ein gesegnetes neues Jahr 2019*

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Sonstiges

Feuerwehrverein Sitzendorf e.V.

Am Ende eines erfolgreichen Jahres schaut man gern zurück. 2018 war ein sehr aufregendes Jahr für den Feuerwehrverein Sitzendorf e.V., die Feuerwehr mit der Jugendfeuerwehr und für unseren Heimatort.

Am 13.01. sammelte unsere Jugendfeuerwehr mit ihren großen Vorbildern von der Feuerwehr die Weihnachtsbäume im Ort ein und schichtete sie am Schwimmbad zu einem riesigen Lagerfeuer auf.

Das war das Zeichen zum Aufbruch für viele begeisterte Weihnachtsbaumwerfer aus allen Ecken des Ortes. Bei Glühwein, Kinderpunsch und Bratwurst wetteiferten die verschiedenen Altersklassen beim Weihnachtsbaumweitwurf um die ersten Plätze. Attraktive Preise spornten zu Höchstleistungen bei diesem Gaudiwettbewerb an.

Am 29.03. folgten Groß und Klein unserer Einladung zu unserem 15. Osterfeuer und begrüßten mit uns den Frühling. Trotz des nunmehr fehlenden Bademeisterhäuschens und fehlendem Stromanschluss fand das Osterfeuer wieder im Schwimmbad an gewohnter Stelle statt. Die Firma Hafermann Bau versorgte uns mit der notwendigen Energie aus der firmeneigenen Steckdose. Rechtzeitig vor dem Badfest am 07. & 08. Juli konnte Neptun den Wettergott überreden, etwas Wasser für unser Entenrennen „zu liefern“. Damit stand unserem diesjährigen Badfest nichts mehr im Wege. Bei herrlichem Sommerwetter ließ Neptun von seinen Häschern große und kleine Täuflinge einfangen. Einige waren so überrascht ihren Namen zu hören, dass es ihnen nicht mehr gelang, das Weite zu suchen. Die Schnellsten schafften aber eine ganze Runde durchs Badgelände. Keiner konnte letztlich den Häschern und der anschließenden Taufzeremonie entkommen.

Die Belohnung: eine kühle Erfrischung und ein toller Name wie Hammerhai, Flinkes Silberfischchen oder Wattwurm, eine Urkunde und jede Menge Spaß.

Trotz des frühen Ausscheidens der deutschen Nationalmannschaft verfolgten viele Sportfreunde an diesem Wochenende mit uns gemeinsam die Spiele der WM.

Die kleinen Sportler konnten sich beim Torwandschießen des FSV Mellenbach- Sitzendorf testen oder Wettrennen mit den Feuerwehr- Tretautos mit wassergefüllten Anhängern machen. Monica Hoffmann vom SGZ Schwarztal vertrieb den Wasserratten meisterhaft die Zeit mit Aqua Zumba.

Das inzwischen 3. Dartturnier konnte Steffen Pabst für sich entscheiden.

Eine neue Rennstrecke galt es beim 5. Entenrennen am Sonntag zu absolvieren. Nach der Registrierung wurden die Enten zum Start an die Bahnhofsbrücke gebracht. Der Zieleinlauf war erstmals direkt im Schwimmbad. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr nahmen die Enten in bewährter Weise persönlich in Empfang. Die Ente von Carlo Humboldt kam als 1. ins Ziel. Tapfer meisterten alle Enten bei niedrigem Wasserstand die Rennstrecke. Als letzte kam auch die Ente von Tobias Unger an. Dafür gab es einen Trostpreis.

Die Besitzer der 10 schnellsten Enten konnten sich über Gutscheine und Sachpreise freuen.

Bei der Versorgung unserer hungrigen Gäste halfen uns die Frauen der Gymnastikgruppe. Sie bereiteten leckere Waffeln zu. Unsere bewährten Rennenten-Verkäufer Frau Taege, die Bäckerei Heinze, Mein Markt Adam, die Firma Hafermann Bau und der Kindergarten Weltentdecker brachten wieder eine ganze Menge Enten an Mann, Frau und Kind.

Ein lang herbei gesehnter Tag war der 3. August. Mit zahlreich erschienenen Einwohnern und Ehrengästen feierten wir mit dem symbolischen Spatenstich die Grundsteinlegung für unser neues Mehrzweckgebäude. Der kleine Saal kann von allen Vereinen im Ort genutzt werden und steht auch für private Feierlichkeiten der Sitzendorfer zur Verfügung. Die Badbesucher und unsere Feuerwehr erhalten zeitgemäße Räumlichkeiten und Einrichtungen. Endlich gibt es dann auch wieder eine öffentliche Toilette und eine Tourismusinformation im Ort. Zur Feier des Tages spendierte unser Verein Essen und Getränke.

Zur Kirmes waren wir wie immer im Hintergrund tätig. Wir sicherten den Umzug ab, fuhren die Kirmeswagen oder taten Dienst als Mitglieder des SCC.

Am 09. November konnten die Kameraden der FFW und interessierte Vereinsmitglieder an der jährlichen Erste-Hilfe-Ausbildung teilnehmen. Weil sie erstmals kostenpflichtig war, übernahm der Feuerwehrverein die Unkosten.

2018 fand der Weihnachtsmarkt erstmals am Weihnachtsbahnhof Sitzendorf-Unterweißbach statt. In unserer Bastelecke konnte man wie in den vergangenen Jahren kleine Geschenke basteln und mit verschiedensten Leckereien das Veranstaltungsjahr ausklingen lassen.

Auf diesem Weg danken wir allen, die uns auch in diesem Jahr die Treue gehalten und uns unterstützt haben. Wir wünschen Ihnen eine geruhige und besinnliche Weihnachtszeit, einen erfolgreichen Start in ein neues Jahr voller Gesundheit und Glück. Wir sehen uns am **12.01.2019** zum Knutfest. Auf Grund der Bauarbeiten werden wir den Baum dann an der Sportstätte neben der Feuerwehr werfen.

Im Namen des Feuerwehrvereins möchte ich mich bei allen Vereinsmitgliedern für die geleistete Arbeit bedanken und natürlich auch bei allen, die (noch) nicht Mitglied in unserem Verein sind und uns trotzdem unterstützt haben.

Udo Marquardt

Vorsitzender Feuerwehrverein Sitzendorf e.V.

Ein Urgestein wird 80

Aus gegebenem Anlass ließen es sich Feuerwehrverein Sitzendorf e.V. und der SCC nicht nehmen, persönlich bei unserer Ingrid Breuer zu erscheinen um zu gratulieren, Glückwünsche zu überbringen und für die jahrelange Unterstützung in den Vereinen zu danken. Berühmt sind ihre „Bachfläaze“ die sie als Kirmesmutter immer an den Mann b.z.w. an die Frau brachte. Dass ihre aktive Zeit noch lange nicht vorbei ist, zeigt, dass sie an der vergangenen Kirmes das Ständchen durch den ganzen Ort von Anfang bis Ende begleitete. Durchhaltevermögen hatte sie ja schon immer.



Ein Höhepunkt war unsere Vereinsfahrt nach Freyburg und Nebra mit anschließendem Ritteressen. Die musikalische Umrahmung gefiel ihr so gut, dass wir uns entschlossen Ingrid an ihrem Geburtstag mit einem kleinen Ständchen zu erfreuen: „Deshalb gratulieren heute Feuerwehr und Kirmesverein, bleibe weiter reisefreudig und gesund auch sollst du sein... und wir kommen zu dem Schluss, als Geschenk kommt nur in Frage, eine Reise mit dem Bus ...“

Dabei viel Spaß. Deine Vereine

Gemeinde Unterweißbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Unterweißbach aus der 29/2018. Sitzung vom 29.11.2018

Beschluss-Nr. 232/29/2018

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 27/2018 vom 13.09.2018, öffentlicher Teil

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 27/2018 vom 13.09.2018, öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 233/29/2018

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 28/2018 vom 25.10.2018, öffentlicher Teil

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 28/2018 vom 25.10.2018, öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 234/29/2018

6. Änderung der „Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und den Verleih von Arbeitsgeräten“

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt die als Anlage beigefügte 6. Änderung der „Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und den Verleih von Arbeitsgeräten“

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

**gez. Günther
Bürgermeister**

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan

der Gemeinde Unterweißbach für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeinde Unterweißbach erhielt mit Schreiben vom 16.11.2018 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die

1. Nachtragshaushaltssatzung sowie der 1. Nachtragshaushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2018 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2018 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit

vom 19.12.2018 bis 09.01.2019

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Unterweißbach (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 19, 21, 55 und 60 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018, GVBl. S. 74) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014, GVBl. S. 150) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden

| | | erhöht um € | vermindert um € | damit verändert sich der Gesamtbetrag des HHPL einschließlich der Nachträge | |
|----|----------------|----------------|--------------------|---|------------------|
| | | | | gegenüber bisher € | auf nunmehr € |
| a) | im VVHH | | | | |
| | die Einnahmen | 11.510,00 | 0,00 | 1.081.180,00 | 1.092.690,00 |
| | die Ausgaben | 11.510,00 | 0,00 | 1.081.180,00 | 1.092.690,00 |
| b) | im VMHH | | | | |
| | die Einnahmen | 0,00 | 24.215,00 | 607.290,00 | 583.075,00 |
| | die Ausgaben | 0,00 | 24.215,00 | 607.290,00 | 583.075,00 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert und bleibt bei **138.665,00 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Unterweißbach, den 26.11.2018 (Siegel)
gez. Steffen Günther
Bürgermeister der Gemeinde Unterweißbach

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Unterweißbach

für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeinde Unterweißbach erhielt mit Schreiben vom 26.11.2018 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2019 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2019 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 19.12.2018 bis 09.01.2019

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung Gemeinde Unterweißbach (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2019

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.154.625,00 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **321.595,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind in 2019 **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **280 v. H.**
- b) für die Grundstücke (B) **390 v. H.**

2. Gewerbesteuer **395 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **192.430,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Unterweißbach, den 04.12.2018 (Siegel)

gez. Steffen Günther
Bürgermeister der Gemeinde Unterweißbach

Bekanntmachung

6. Änderung

Festsetzung privatrechtlicher Entgelte

Für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und den Verleih von Arbeitsgeräten

Stand: 20.11.2018

Die 6. Änderung der „Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und den Verleih von Arbeitsgeräten“ wurde mit Beschluss Nummer 234/29/2018 in der 29/2018. Sitzung des Gemeinderates Unterweißbach am 29.11.2018 beschlossen.

Die 6. Änderung der Festsetzung privatrechtlicher Entgelte tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Steffen Günther (Siegel)

Bürgermeister der Gemeinde Unterweißbach

Inhalt

- Anlage 1: Allgemeine Verwaltung - unverändert
- Anlage 2: Schwimmbad Unterweißbach - unverändert
- Anlage 3: Märkte - unverändert
- Anlage 4: Gemeindezentrum „Goldene Lichte“ - **geändert**
- Anlage 5: Bauhof - unverändert
- Anlage 6: Parkentgelt - unverändert
- Anlage 7: Nutzungsentgelt Grünschnittablagerung - unverändert

Anlage 4

Gemeindezentrum Goldene Lichte

| Pos. | Bezeichnung | | Entgelt |
|----------|--|-------------------------------|-----------------|
| 1 | Übernachtung | | |
| | 1 Übernachtung, inkl. Bettwäsche | pro Person | 23,00 € |
| | 2 und mehr Übernachtungen, inkl. 1x Bettwäsche | pro Person und Nacht | 20,00 € |
| | bei Einzelbelegung eines Doppelzimmers wird ein Zuschlag erhoben | Zuschlag pro Person und Nacht | 5,00 € |
| 2 | EG | | |
| | Kleiner Saal | pro Veranstaltung | 50,00 € |
| | Großer Saal | pro Veranstaltung | 100,00 € |
| 3 | Küche | pro Veranstaltung | 15,00 € |
| 4 | Reinigung | pro Veranstaltung | 25,00 € |

6. Änderung, November 2018

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Januar 2019

27.01. Karin Sassmann, Unterweißbach 75 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Sitzendorf und Unterweißbach

Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns. Johannes 1,14

GOTTESDIENSTE

So. 09. Dezember Zweiter Advent

14:00 Uhr Adventsfeier Gemeindesaal Döschnitz

So. 16. Dezember Dritter Advent

17:00 Uhr Adventsmusik Kirche Unterweißbach

Mo. 24. Dezember Heiliger Abend

Christvesper mit Krippenspiel

14:00 Uhr Unterweißbach

16:00 Uhr Sitzendorf

Mi. 26. Dezember Zweiter Weihnachtstag

14:00 Uhr Kirche Unterweißbach

Mo. 31. Dezember Silvester

Gottesdienst mit Abendmahlsfeier

14:00 Uhr Sitzendorf

16:00 Uhr Unterweißbach

So. 20. Januar 2019

17:00 Uhr Kirche Unterweißbach

So. 27. Januar

14:00 Uhr Kirche Sitzendorf

NEUJAHRSKONZERT

Fr. 04. Januar 2019 - 19:00 Uhr

Orgelkonzert mit dem Kantor der Frauenkirche Dresden Matthias Grünert in der Michaliskirche Schmiedefeld



Allen Gemeindegliedern und Gästen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesegnetes neues Jahr 2019

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Sonstiges

Pflege- und Gesundheitszentrum Oberweißbach GmbH

Vorweihnachtliche Bescherung

Das Pflege- und Gesundheitszentrum Oberweißbach GmbH hat sich seit 2003 einen sehr guten Ruf aufgebaut. Ihre Philosophie lautet: „Gute Qualität ist heute keine Selbstverständlichkeit, fachliches Wissen und die nötige Portion Menschlichkeit im Umgang mit kranken und Pflegebedürftigen sind für das ambulante Pflegeteam Anspruch und Herausforderung zugleich.“

Das Team unter der Leitung von Dipl. Pflegewirtin (FH) Manuela Spahn betreut pflegebedürftige Menschen sowohl ambulant als auch stationär.

Aber auch um die Kleinsten aus der Umgebung kümmert sich die Leiterin des Pflege- und Gesundheitszentrums mit Herz. So wurden in den letzten Wochen neue Trainingsanzüge angeschafft und den F und E-Junioren der SG Oberweißbach/Unterweißbach übergeben.

Wir sagen ein „Herzliches Dankeschön“



Badesaison Unterweißbach 2018

„So heiß wie die Saison im April begann, so endete sie im September auch“... so kann man das Badejahr 2018 beschreiben. Beste Voraussetzungen für unsere 3 Höhepunkte dieser Periode.



Im Juli wurde für die ganze Familie ein Neptunfest organisiert und durchgeführt. Die durchdachten Stationen wurden von den Teams, ob sich bekannt oder auch nicht, mit viel Witz und Geschick gemeistert.

Im August lud unser Kioskbetreiber Christoph Kriesche zum kostenlosen Kirmesfrühstück ein.

Dabei wurden Spendengelder gesammelt, welche den Kindergartenkindern zur Verfügung gestellt wurden.

Der letzte Höhepunkt war im September das Badfest, bei dem Jongleur Leinado sein Publikum mit Kunststücken verzauberte.

Nach einem heißen Sommer mit 12.000 Badegästen endete die Saison am 15. September sehr erfolgreich.

Trotz der Baustelle in der Bahnhofstraße hielten uns unsere Gäste die Treue.

*Das Badteam wünscht allen ein besinnliches
Weihnachtsfest einen guten Rutsch ins neue
Jahr sowie ein gesundes Wiedersehen 2019.*



**Nach Redaktionsschluss
eingegangen**

Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

der 21/2018. Gemeinderatssitzung in Mellenbach-Glasbach am 06.11.2018

Beschluss-Nr.:193/21/2018

Bestätigung der Niederschrift zur 20/2018. Gemeinderatssitzung vom 04.09.2018, öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach bestätigt die Niederschrift zur 20/2018. Gemeinderatssitzung vom 04.09.2018, den öffentlichen Teil.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 194/21/2018

Haushaltssatzung 2019

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014 (GVBl. S. 150), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 195/21/2018**Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022**

Aufgrund des § 24 ThürGemHV und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO, in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 196/21/2018**Feststellung der Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung für 2017 wurde gemäß § 80 Abs. 1 und 2 ThürKO am 27.04.2018 erstellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 27.09.2018 AZ.: 095.74:VG III 05-04/swie, die Feststellung der Jahresrechnung 2017 in heutiger Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 197/21/2018**Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2017**

Die Jahresrechnung für 2017 wurde gemäß § 80 Abs. 1 und 2 ThürKO am 27.04.2018 erstellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 27.09.2018 AZ.: 095.74:VG III 05-04/swie, die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2017.

Von der Abstimmung wurde ein Gemeinderatsmitglied ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 198/21/2018**Entlastung des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2017**

Die Jahresrechnung für 2017 wurde gemäß § 80 Abs. 1 und 2 ThürKO am 27.04.2018 erstellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 27.09.2018 AZ.: 095.74:VG III 05-04/swie, die Entlastung des Beigeordneten, soweit dieser die Bürgermeisterin vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2017.

Von der Abstimmung wurde ein Gemeinderatsmitglied ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 199/21/2018**Auflösung des Zweckverbandes „Schulen Mellenbach und Katzhütte“ vom 17.07.2001**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt gemäß § 40 (1) ThürKGG die Auflösung des Zweckverbandes „Schulen Mellenbach und Katzhütte“ in der Ausfertigung der Verbandssatzung vom 17.07.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt am 18.07.2001, in Kraft getreten am Tag nach der Bekanntmachung am 19.07.2001.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.:200/21/2018**Feuerwehr Mellenbach-Glasbach - Anschaffung Feuerwehrspinde****Hier: Auftragsvergabe und überplanmäßige Ausgaben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt in seiner Sitzung am 06.11.2018 auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Ordnungsamtes vom 26.10.2018, den Auftrag an die Firma

BBT ec
Untere Bahnhofstraße 32
09380 Thalheim

mit einer Auftragssumme (Brutto) in Höhe von 2.571,47 Euro zu vergeben.

Mit dieser Vergabe werden entsprechend der Vergabehöhe überplanmäßige Ausgaben beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 201/21/2018**Zuschüsse an die Vereine der Gemeinde Mellenbach-Glasbach im Haushaltsjahr 2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt, an die Vereine der Gemeinde Mellenbach-Glasbach folgende Zuschüsse zu vergeben:

| | |
|---|------------|
| Gesangsverein „Humor“ e.V. | 720,00 € |
| Schwimmbadförderverein Mellenbach-Glasbach e.V. | 700,00 € |
| CVM e.V. | 400,00 € |
| SV 1882 Mellenbach e.V. | 1.177,08 € |
| DRK Ortsverband Mellenbach | 205,19 € |
| Feuerwehrverein Mellenbach-Glasbach | 500,00 € |
| FSV Mellenbach-Sitzendorf | 290,70 € |

Die Mittel stehen in der Haushaltsstelle 0.3400.7180 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

gez. Kräupner

Bürgermeisterin